Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

der Gemeinde Daisendorf vom 21. April 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 21. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Daisendorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

Verwaltungsgebührensatzung

Gemeinde Daisendorf

Seite 5/8

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der

Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 30. April 2009 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 3. März 2009 und alle

sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2

KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur

geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Daisendorf, 30. April 2009

Helmut Keser

(Bürgermeister)

4.2

für jede weitere Seite

1,00 €/Seite

Gebührenverzeichnis

einschließlich Veränderungen durch 1. Änderungssatzung (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	14,20 €/ZE
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	
	unter anderem:	
	 Bearbeitung von m ündlichen und schriftlichen Antr ägen, 	
	Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde	
	nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die	
	Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	
	 Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. 	
	■ Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste,	
	Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit	
	nichts anderes bestimmt ist).	
2	Beglaubigung, Bestätigungen	1,50 €/Begl.
	 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von 	
	Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen,	
	Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten	
	Schriftstücken mit der Urschrift.	
	 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, 	
	Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus	
	amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.	
	In der Gebühr sind die Fotokopierkosten enthalten, diese werden	
	nicht zusätzlich erhoben.	
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen	17,70 €/ZE
	Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts	
	anderes bestimmt ist	
	unter anderem:	
	Feuerwerke	
	 Genehmigung von Zisternen 	
4	Ablichtungen (Fotokopien)	
4.1	für die erste Seite	1,50 €/Seite

5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	3,90 €/ Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	5,00 € /Fall
	(§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	7,90 € /Fall
5.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) und	15,80 €/Fall
	Datenübermittlungen (§ 29 MG)	
	die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	
	Zuzüglich werden die Auslagen für das Rechenzentrum mit der	
	Verwaltungsgebühr erhoben.	
5.2	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
5.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	17,70 €/Fall
	und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je	
	Bescheinigung	
5.2.2	zusätzliche Meldebestätigungen und Aufenthaltsbescheinigung	5,00 € /Fall
5.3	Auskunft aus dem Meldebestand (Archiv Meldewesen)	11,80 €/Fall
5.4	Gebührenfrei sind:	
5.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die	
	Meldebestätigung	
5.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
5.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten	
	des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
5.4.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten	
	erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
5.4.4	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33,	
	§ 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
6	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer,	
	Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert wird keine Gebühr erhoben	11.00.6/5.11
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	11,80 €/Fall
7	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	17,70 €/Fall
	Auskunft aus der Kaufpreissammlung und Auskunft über	
	Bodenrichtwerte	

8	Bestattungsrecht	
8.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Feuerbestattung	11,80 €/Fall
	(§ 16 Abs. 1 Bestattungsverordnung) und zur Unterbringung der Urne	
8.2	Genehmigung eines Grabmals	13,80 €/Fall
9	Gewerbesachen	
9.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
9.1.1	Gewerbe an meldung	35,50 €/Fall
9.1.2	Gewerbe ab- oder -um meldung	11,80 €/Fall
9.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	7,90 € /Fall
10	Gaststättenrecht	12,40 €/Fall
	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	16,50 €/Fall
	(Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
11.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen	0,248 ‰
	Bauvorlagen	
	im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	19,20 €/Angr.
	(§ 55 LBO)	
12	Polizeirecht	
12.1	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	70,80 €/Fall
12.2	Aufgaben nach der PolVOgH	70,80 €/Fall
	Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche	
	Hunde	
	unter anderem:	

- Erlaubnis, Ausnahme, Auflage, sonstige Maßnahme
- Überprüfung der Hundehaltung